

Erhalten Sie Ihr Gutes Recht

Tipps & Tricks zu Hartz IV und dem Jobcenter

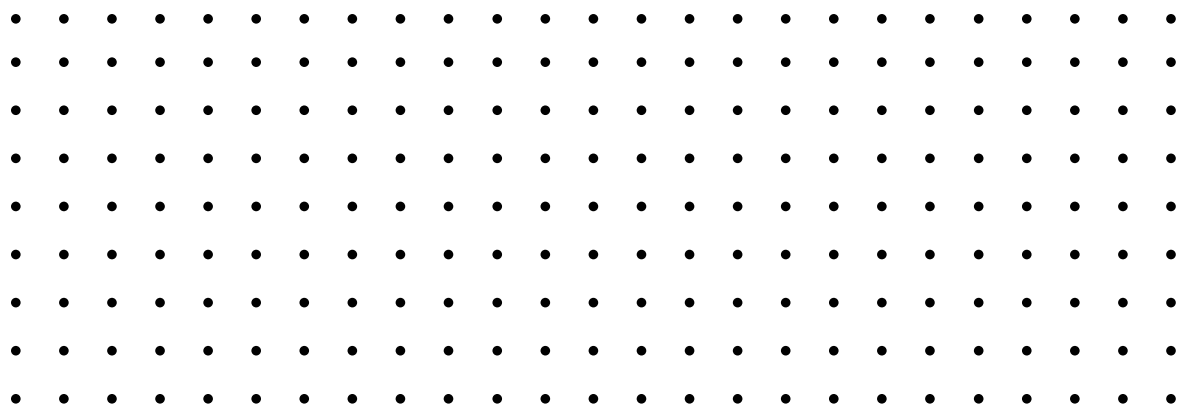


KANZLEI FÜR **SOZIALES RECHT**
RECHTSANWALT IMANUEL SCHULZ

☎ 030-80 575 114

🌐 www.rechtsanwalt-manuel-schulz.de

✉ Beratungshilfe@googlemail.com



Die ,Kanzlei Für Soziales Recht'

hilft Menschen, die in Not geraten

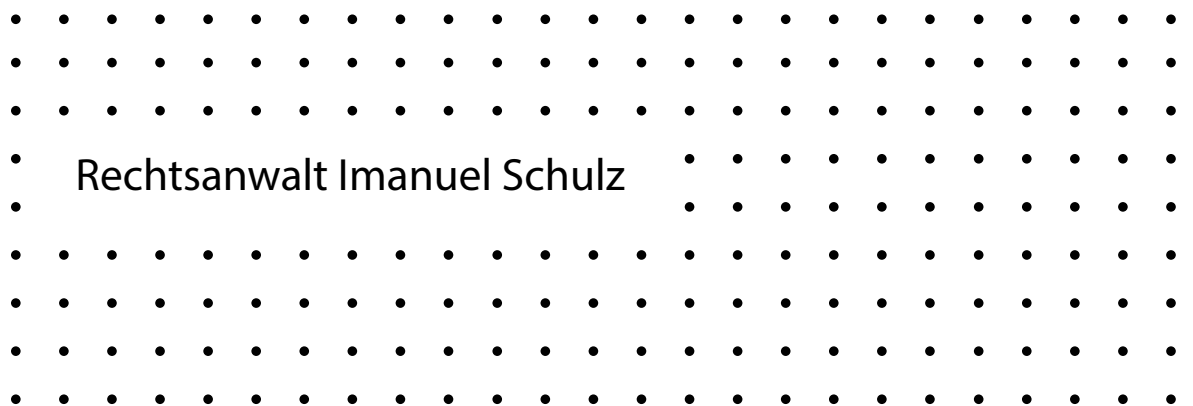


sind. Wir kämpfen für Sie

gegen das Jobcenter und gegen

Ihre Kündigung vom Arbeitgeber

oder Vermieter.“



Inhalte

1 Einleitung	3
2 Wichtige Irrtümer zu Hartz IV & Jobcenter	5
3 Tipps & Tricks im Umgang mit dem Jobcenter	8
4 Erhalten Sie zu wenig Miete vom Jobcenter?	9
5 Checkliste zur Tilgung von Wohneigentum durch das Jobcenter	12
6 Hartz IV für arbeitssuchende EU-Zuwanderer	14
7 Helfen Sie Ihrem Kind – das Jobcenter muss Nachhilfe bezahlen	16
8 Tipp für Aufstocker: Fahrtkosten vom Arbeitgeber sind kein Einkommen	17
9 Zwangsverrentung/vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrente bei ALG II ist oft rechtswidrig	19



Einleitung

In letzter Zeit häufen sich die Probleme unserer Mandanten mit dem Jobcenter; das reicht von zu Unrecht gestrichenen Leistungen bis hin zu nicht bearbeiteten Anträgen.

Die Jobcenter-Mitarbeiter sind häufig überarbeitet und machen Fehler, die sich zu Ihren Ungunsten auswirken können. Wir haben es zu unserer Aufgabe gemacht, gegen Fehler des Jobcenters zu kämpfen und Ihnen zu Ihrem Recht zu verhelfen.

Auf den folgenden Seiten haben wir für Sie die wichtigsten Tipps & Tricks zu Hartz IV und dem Umgang mit dem Jobcenter zusammengefasst. Nutzen Sie diese Informationen, um zu Ihrem guten Recht zu kommen.

Falls Sie ein akutes Problem mit dem Jobcenter, Vermieter oder Arbeitgeber haben, nutzen Sie bitte unsere kostenlose Onlineprüfung.

<http://www.rechtsanwalt-imaanuel-schulz.de/onlinepruefung/>

Wir bieten Ihnen mit der Onlineprüfung eine sofortige erste Einschätzung Ihres Problems. Die Onlineprüfung ist sehr einfach und vorteilhaft für Sie. Anhand Ihrer Angaben prüfen wir, ob ein offensichtlicher Beratungsbedarf durch einen Rechtsanwalt besteht.

Anhand der Fragen der Onlineprüfung können wir bestimmte Probleme eines Falles eingrenzen oder ausschließen. Diese Vorprüfung haben wir anhand von Tausenden von Fällen erarbeitet, um Problemkreise eingrenzen zu können.



Kontakt aufnehmen



030 - 72 012 234
030 - 46 606 814



Beratungshilfe@googlemail.com



<http://www.rechtsanwalt-manuel-schulz.de/>



Standortübersicht:
<http://www.rechtsanwalt-manuel-schulz.de/kontakt/>

Wichtige Unterlagen

Vollmacht

<http://www.rechtsanwalt-manuel-schulz.de/vollmacht/>

Prozesskostenhilfe

<http://www.rechtsanwalt-manuel-schulz.de/prozesskostenhilfe/>

Beratungshilfeschein

<http://www.rechtsanwalt-manuel-schulz.de/beratungshilfe/>

Überprüfungsantrag

<http://www.rechtsanwalt-manuel-schulz.de/ueberpruefungsantrag/>

Widerspruch Fristwährend

<http://www.rechtsanwalt-manuel-schulz.de/widerspruch/>

Nach dem Absenden des ausgefüllten Onlineprüfung-Formulars werden wir umgehend per E-Mail oder Telefon mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Einen Termin beim Rechtsanwalt erhalten Sie dann bei Bedarf innerhalb von 24 Stunden.

Eine verbindliche Rechtsberatung können wir durch die Onlineprüfung nicht geben. Dafür ist unbedingt ein persönlicher Termin beim Rechtsanwalt erforderlich. Aber selbst dieser Termin ist für Sie im Rahmen der Beratungshilfe gemäß Beratungshilfegesetz (BerHG) kostenlos.

Sie können Beratungshilfe in Anspruch nehmen, wenn Sie ALG II (Hartz IV) -Empfänger sind, oder kein bzw. geringes Einkommen (i.S.d. BerHG) beziehen.

Falls Sie Fragen zu den folgenden Inhalten haben, oder Hilfe durch unsere Anwälte benötigen, können Sie uns gerne wie folgt kontaktieren:

E-Mail:

Beratungshilfe@googlemail.com

Webseite:

<http://www.rechtsanwalt-manuel-schulz.de/>

Telefon:

030 - 72 012 234

030 - 46 606 814

Standortübersicht:

<http://www.rechtsanwalt-manuel-schulz.de/kontakt/>





Wichtige Irrtümer zu Hartz IV & dem Jobcenter

Wir haben Ihnen im Folgenden die wichtigsten und häufigsten Irrtümer zum Jobcenter & Hartz IV zusammengestellt. Die Informationen werden Ihnen helfen, zu Ihrem Recht zu kommen.

1. Irrtum: Die angemessenen Wohnungskosten bestimmt das Jobcenter in den KdU-Richtlinien

Nein. Es gibt keine starren Kosten der Unterkunft. Die Richtlinien sind für die Gerichte nicht verbindlich. Die Gerichte berechnen die Kosten der Unterkunft nach eigenen Regeln. Diese können zugunsten des Betroffenen ausfallen. Ein paar Euro können hier entscheidend sein, damit die Betriebskosten oder die Mietschulden übernommen werden. In vielen Fällen kann die falsche Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft durch das Jobcenter auch dazu führen, dass die Kündigung des Vermieters unwirksam ist, da den Mieter kein Verschulden trifft.

2. Irrtum: Das Jobcenter ist verpflichtet, Sie objektiv rechtlich zu beraten

Das ist grundsätzlich richtig; jedoch hat das Bundesverfassungsgericht einen Interessenkonflikt festgestellt und rät davon ab (Beschluss vom 11. Mai 2009 – 1 BvR 1517/08):

„[...] der Beschwerdeführerin kann nicht zugemutet werden, den Rat derselben Behörde in Anspruch zu nehmen, deren Entscheidung sie im Widerspruchsverfahren angreifen will. Es besteht die abstrakte Gefahr von Interessenkonflikten, die die beratungsbedürftige Beschwerdeführerin selbst nicht durchschauen kann. Aus Sicht der Rechtsuchenden ist der behördliche Rat nicht mehr dazu geeignet, ihn zur Grundlage einer selbstständigen und unabhängigen Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte im Widerspruchsverfahren zu machen. Im Hinblick auf die prozessrechtlichen Grundsätze der Waffengleichheit und der gleichmäßigen Verteilung des Risikos am Verfahrensausgang im sich möglicherweise anschließenden Gerichtsverfahren darf der Beschwerdeführerin eine unabhängige Beratung nicht vorenthalten werden.“

Das Bundesverfassungsgericht rät den Betroffenen im Ergebnis zur Beiziehung eines Rechtsanwaltes. Das ganze Urteil können Sie auf unserer Homepage nachlesen: <http://www.rechtsanwalt-immanuel-schulz.de/>

3. Irrtum: Wenn ich keinen Brief vom Jobcenter erhalten habe, obwohl das Jobcenter behauptet, einen geschickt zu haben, dann muss ich nachweisen, dass ich den Brief nicht erhalten habe

Nein, das Jobcenter trägt die Beweislast für den Zugang (=Erhalten des Briefes). Der Zugang ist nämlich nur schwer zu beweisen, denn das Jobcenter verschickt Briefe meistens mit einfacher Post. Kann der Zugang nicht nachgewiesen werden, ist das rechtliche Ergebnis, dass der Bescheid - zum Beispiel die Rückforderung oder die Sanktion - unwirksam ist.

Merke: Ohne Zugang kein rechtskräftiger Bescheid.

4. Irrtum: Ich muss die Eingliederungsvereinbarung akzeptieren und unterschreiben, die das Jobcenter vorlegt

Nein, Eingliederungsvereinbarungen sind verhandelbar. Das Jobcenter kann die Eingliederungsvereinbarung auch per Verwaltungsakt erlassen. Dagegen ist dann der Widerspruch möglich. Widerspruch gegen Eingliederungsvereinbarungen hat keine aufschiebende Wirkung, diese kann ggfs. im einstw. Rechtsschutz angeordnet werden. Nach der Entscheidung über den Widerspruch kann Klage eingereicht werden.

5. Irrtum: Wenn ich gegen eine Pflicht aus der Eingliederungsvereinbarung verstoße, dann ist jede Sanktion rechtmäßig

Nein, nicht zwingend. Die Sanktion muss auch formell rechtmäßig sein und muss im Rahmen des Ermessens begründet sein.

6. Irrtum: Ohne vollständigen Antrag erhalte ich keine Leistungen

Ein einfaches Schreiben wie folgt reicht aus: „Ich beantrage Leistungen nach dem SGB II“. Die Standardbögen des Jobcenters können Sie auch später abgeben. Fristwährend ist der Antrag auf einem einfachen handschriftlichen Papier völlig ausreichend. Alle erforderlichen Unterlagen können Sie später nachreichen.

7. Irrtum: Widerspruch und Klage müssen begründet werden

Widersprüche können, müssen aber nicht begründet werden. Mindestanforderung an eine Klage ist, dass daraus hervorgeht, gegen wen Sie wegen was vorgehen wollen. Legen Sie zumindest den Widerspruchsbescheid bei. Danach gehen Sie zum Rechtsanwalt. Das bedeutet, Sie können Widersprüche und Klagen relativ einfach Fristwährend einlegen. Die Begründung übernehmen wir gerne für Sie.

8. Irrtum: Nachdem die Widerspruchsfrist abgelaufen ist, habe ich keine Rechtsmittelmöglichkeit mehr

Nein, ein Überprüfungsantrag kann rückwirkend gestellt werden. Hierbei kann die Leistungsgewährung bis zum Jahresanfang des vorhergehenden Jahres noch überprüft werden. Bei Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden gilt die Jahresfrist nicht. Daher können Sie solche Bescheide auch noch nach 3 Jahren angreifen.

9. Irrtum: Gegen meinen als unzulässig verworfenen Widerspruch muss ich Klage einlegen

Das können Sie machen, hilft aber nicht weiter, wenn der Widerspruch wirklich verfristet (zu spät eingereicht worden) war. Fordern Sie das Jobcenter auf, den Widerspruch als Überprüfungsantrag auszulegen. Dann muss das Jobcenter innerhalb von 6 Monaten nach Einlegung des Widerspruchs über den Überprüfungsantrag und damit inzident (nebenbei) über Ihr eigentliches Anliegen entscheiden.





Tipps & Tricks im Umgang mit dem Jobcenter

Die Durchsetzung Ihrer Rechte gegenüber dem Jobcenter als Hartz IV-Empfänger hängt oft ganz erheblich von der Beweisbarkeit dieser ab. Daran mangelt es oft in der Praxis. Hier finden Sie einige Tipps vom Rechtsanwalt zum Umgang mit Behörden, insbesondere dem Jobcenter.

1

Jobcenter Tipp Nr. 1

Reichen Sie Widerspruch ein, wenn Sie mit einem Bescheid nicht einverstanden sind. Der Widerspruch muss spätestens einen Monat nach Erhalt des Bescheids bei der Behörde ankommen. Den Widerspruch können wir für Sie schreiben.

2

Jobcenter Tipp Nr. 2:

Unterlagen, Anträge und Widersprüche übergeben Sie im Jobcenter am besten persönlich gegen Empfangsbestätigung. Sie brauchen Nachweise, falls ein Schreiben verloren geht. Machen Sie sich immer vorher eine Kopie von Ihrem Schreiben.

3

Jobcenter Tipp Nr. 3:

Anträge und Widersprüche nur schriftlich einreichen oder direkt bei der Behörde niederschreiben lassen!

4

Jobcenter Tipp Nr. 4:

Ein Sachbearbeiter bewilligt etwas mündlich oder lehnt es ab? Schreiben Sie sich Datum, Uhrzeit, Namen, Zimmernummer und Gesprächsinhalt auf.

5

Jobcenter Tipp Nr. 5:

Sie können auf eine schriftliche Entscheidung bestehen. Gemäß § 33 II SGB X haben Sie Anspruch darauf. Zudem lassen Sie sich den Gesprächsvermerk aus dem internen Verbis-System ausdrucken.

6

Jobcenter Tipp Nr. 6

Beantragen Sie Akteneinsicht, damit Sie den gleichen Kenntnisstand haben wie der Sachbearbeiter.

7

Jobcenter Tipp Nr. 7:

Gehen Sie nicht alleine zum Jobcenter. Nehmen Sie einen Zeugen mit. Sie haben bei allen Gesprächen Anspruch auf einen Beistand, § 13 IV SGB X.





Erhalten Sie zu wenig Miete vom Jobcenter?

Die Möglichkeit, dass der Vermieter Ihnen im Bewilligungszeitraum kündigen könnte, reicht für eine einstweilige Anordnung aus. Es ist keine Mahnung durch den Vermieter erforderlich.

Gericht: SG Berlin 205. Kammer
Entscheidungsdatum: 05.01.2015
Aktenzeichen: S 205 AS 27758/14 ER

Auszug aus den amtlichen Leitsätzen:

Ein Anordnungsgrund bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Anerkennung weiterer Bedarfe für Unterkunft und Heizung besteht dann, wenn innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraums ein Mietrückstand entstünde, der den Vermieter zur Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen würde, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte in tatsächlicher Hinsicht, dass er von diesem Recht keinen Gebrauch macht.

Auszüge aus der Begründung:

[...] Die Kammer schließt sich der Auffassung an, dass für die Annahme eines Anordnungsgrundes bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung ausreichend aber auch notwendig ist, dass innerhalb des Bewilligungszeitraums (§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II) ein Mietrückstand entsteht, der den Vermieter zur Kündigung berechtigt (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 569 Abs. 3 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte in tatsächlicher Hinsicht, dass der Vermieter eine Kündigung nicht erklärt.

Ein wesentlicher Nachteil besteht bereits durch den drohenden Verlust des Lebensmittelpunkts und die damit einhergehenden weiteren Nachteile wie die Kosten des Kündigungsrechtsstreits, ein Schufa-Eintrag, die Zerrüttung des Mietverhältnisses, die zeit- und kostenaufwändigen Suche nach einer preiswerten Ersatzwohnung und der Umzugsaufwand (vgl. Bayerisches LSG, B. v. 19.03.2013 – L 16 AS 61/13 B ER, Rn. 30).

Nicht überzeugend ist die Auffassung, nach der eine Räumungsklage oder zumindest eine Erklärung der Kündigung vorliegen muss. Eine einstweilige Anordnung ist nur zulässig, wenn der (wesentliche) Nachteil im Sinne von § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG noch abgewendet werden kann (Lowe, in: Hintz/Lowe, SGG, 1. Aufl., § 86b Rn. 134). Bei einer bereits erfolgten Kündigung oder gar der Erhebung der Räumungsklage ist dies regelmäßig nicht der Fall. Zwar lässt § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB die Beseitigung der Kündigung durch nachträgliche Befriedigung des Vermieters bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs zu, indes gilt dies nur für die außerordentliche Kündigung, nicht hingegen für die in der Regel vom Vermieter gleichzeitig hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses (BGHZ 195, 64). Allein die Möglichkeit, dass eine vollständige Befriedigung innerhalb der durch § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB bestimmten Frist „die Pflichtverletzung des Mieters in einem milderen Licht erscheinen lassen“ und im Rahmen von § 242 BGB zu prüfen wäre (vgl. BGH, aaO, Rn. 31, juris), erscheint der Kammer zu vage, um dies im einstweiligen Rechtsschutz prüfen zu können und den jeweiligen Antragsteller insoweit auf die Durchführung zivilrechtlicher Streitigkeiten vollkommen ungewissen Ausgangs zu verweisen.

Der in den Blick zu nehmende Zeitraum ist grundsätzlich der Bewilligungszeitraum und nicht derjenige bis zum Abschluss der Hauptsache.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen nach § 1 Abs. 2 Satz 3, § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 SGB II lediglich temporär gewährt werden, um die Leistungsberechtigten in die Lage zu versetzen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu überwinden (Stölting, in: Eicher, SGB II, 3. Aufl., § 1 Rn. 26). Es ist daher bei der Ermittlung des Nachteils im Sinne von § 86 Abs. 2 Satz 2 SGG unbeachtlich, ob der eine Kündigung berechtigende Rückstand erst in ferner Zeit, z. B. nach 1 ½ Jahren entstehen könnte. Maßgeblich ist im Grundsatz der Bewilligungszeitraum im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II, da dieser auch den Streitgegenstand im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bildet (vgl. Krodell, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 3. Aufl., Rn. 506, 505). [...]

Kommentar vom Rechtsanwalt:

Die Entscheidung vom SG Berlin ist im Kontext mit einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu betrachten:

Der BGH hat sich am 4.2.2015 in einer Entscheidung mit der Frage befasst, ob der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt ist, wenn der sozialhilfeberechtigten Mieter zur pünktlichen Zahlung der Miete nicht in der Lage ist; es geht um den Fall, dass er zwar rechtzeitig einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt hat, die zur Mietzahlung erforderlichen Unterkunftskosten jedoch nicht rechtzeitig bewilligt worden sind. Der BGH hat diese Frage bejaht (VIII ZR 175/14).

Im Lichte dieser beiden Entscheidungen haben Leistungsempfänger die Möglichkeit, schnell gerichtlichen Schutz wegen mangelnder Leistungen vom Jobcenter zu erhalten, denn eine Kündigung vom Vermieter ist oft nicht rückgängig zu machen.

Das bedeutet, es muss nicht erst eine Mahnung vom Vermieter vorliegen, um gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Schon die Möglichkeit, dass eine Kündigungslage entstehen kann, ist nach der Entscheidung des SG für eine einstweilige Anordnung ausreichend. Das bedeutet eine enorme Stärkung der Position des Leistungsempfängers. Dies war aufgrund diverser anderer Entscheidungen bisher nicht selbstverständlich. Es ist zu hoffen, dass sich dies durchsetzen wird.

To Do:

Wenn Sie zu wenig Leistungen oder Miete erhalten, sollten Sie einen Rechtsanwalt fragen, wie Ihnen geholfen werden kann.





Checkliste zur Tilgung von Wohneigentum durch das Jobcenter

Hartz IV ist ausnahmsweise auch als Zuschuss für Tilgungsraten möglich:

Bewohnt ein Hartz-IV-Bezieher ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, können zwar Schuldzinsen übernommen werden, soweit der Kredit für das Eigenheim noch nicht abbezahlt ist, in der Regel aber nicht die Tilgungsraten. Etwas anderes gilt nach einer jetzt veröffentlichten Entscheidung des Darmstädter Landessozialgerichts (LSG) dann, wenn das Haus lange vor dem Leistungsbezug gekauft wurde und die Finanzierung schon weitgehend abgeschlossen ist. Die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 29.10.2014 – L 6 AS 422/12).

Hartz-IV-Bezieher klagt auf Übernahme der Tilgungsraten

Ein Diplom-Ingenieur aus dem Main-Taunus-Kreis wohnt in einem Einfamilienhaus, das er 1984 für 290.000 DM gekauft hatte. Das renovierungsbedürftige Haus hat eine Wohnfläche von 78 qm. Der 1950 geborene Mann wurde arbeitslos und erhielt nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldes zeitweise Hartz-IV-Leistungen. Der Main-Taunus-Kreis gewährte ihm jedoch nur ein Darlehen für die Tilgungsraten, weil Sozialleistungen nicht der Bildung von Vermögen dienen sollten. Mittlerweile bezieht der Mann Rente und ist nicht mehr hilfebedürftig.

LSG: Gleiche Kriterien für Eigenheimkosten und Mietkosten

Die Richter verurteilten den Main-Taunus-Kreis, für die Tilgungsraten einen Zuschuss anstelle eines Darlehens zu gewähren. Sie stellten klar, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Hartz-IV-Leistungen erbracht werden, soweit sie angemessen sind. Bewohnt ein Hilfebedürftiger ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so sei die Angemessenheit der damit verbundenen Kosten nach den gleichen Kriterien zu prüfen, wie bei Mietkosten, so das LSG. Danach gehörten zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, für die Grundsicherungsleistungen als Zuschuss zu erbringen seien, grundsätzlich nicht die Tilgungsraten, stellte das Gericht zunächst klar. Denn diese Leistungen seien auf die aktuelle Existenzsicherung beschränkt und sollten nicht der Vermögensbildung dienen.

Tilgungsraten nur ausnahmsweise als Zuschuss möglich

Hier liege jedoch ein Ausnahmefall vor, so das LSG. Denn der Mann habe das Haus gekauft, als er noch keine Hartz-IV-Leistungen bezogen habe. Wenn die Tilgungsraten nicht übernommen worden wären, hätte der Verlust des Hauses gedroht. Auch sei die Finanzierung bereits weitgehend abgeschlossen gewesen, da der zu tilgende Anteil nur noch 18,7 % betragen habe. Zudem sei aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Verrentung nur von einem Gesamtleistungsbezug auf die Tilgung von ca. 2,7 % auszugehen. Die Übernahme der monatlichen Tilgungsraten sei auch angemessen, da die Gesamtleistungen für die Unterkunft einschließlich der Tilgung unter den in der Stadt als angemessen geltenden Mietkosten in Höhe von 360 Euro für einen Ein-Personen-Haushalt lägen, befanden die Sozialrichter. (vgl. LSG Darmstadt)

Tipp im Sozialrecht von Rechtsanwalt Imanuel Schulz:

Neu ist hier, dass nicht nur die Zinsen vom Jobcenter gezahlt werden, sondern auch das Darlehen getilgt werden müssen. Dies ist eine Einzelfallentscheidung und wird nicht grundsätzlich Anwendung finden. Dennoch wird nochmals klargestellt, dass das Wohneigentum wie auch die Miete am Angemessenheitskriterium gemessen wird.

Hier finden Sie eine Checkliste zur Prüfung, ob das Jobcenter auch Ihre Tilgungsraten übernehmen muss:

- Der Gesamtaufwand aus Zinsen und Tilgung darf nicht mehr sein, als für angemessenen Wohnraum in Ihrer Umgebung anfällt.
- Die Finanzierung sollte weitgehend abgeschlossen sein.
- Das Wohneigentum wurde vor dem Hartz-IV-Bezug gekauft.
- Es droht Eigentumsverlust bei mangelnder Tilgung.
- Stellen Sie einen Antrag auf Überprüfung Ihrer Bescheide nach § 44 SGB X beim zuständigen Jobcenter mit Verweis auf dieses Urteil. Benennen Sie dabei den Zeitraum der Bescheide (maximal ein Jahr rückwirkend), die überprüft werden sollen. Gegen einen widerspruchsfähigen Bescheid legen Sie (innerhalb eines Monats nach Zugang) Widerspruch ein.
- Bei Fragen wenden Sie sich gerne kostenlos an uns



Hartz IV für arbeitssuchende EU-Zuwanderer

Trotz aktueller EuGH-Entscheidung weiterhin einstweiliger Rechtsschutz für Arbeit suchende EU-Zuwanderer

Arbeit suchende EU-Zuwanderer können weiterhin im Wege des sozialgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzes Arbeitslosengeld II zugesprochen bekommen. Dies entschied das Sozialgericht Dortmund auf den Antrag eines polnischen Schlossers, der seit Februar 2014 in Hagen lebt. Der arbeitslose Schlosser gab an, bis zu einem Arbeitsunfall im April 2014 bei einer Fensterbaufirma in Dortmund gearbeitet zu haben. Seit August 2014 sei er wieder arbeitsfähig und suche eine neue Stelle. Das Jobcenter Hagen lehnte den Antrag des Schlossers auf Gewährung von Arbeitslosengeld II unter Hinweis auf die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II (Keine Grundsicherung für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt) ab. Hiergegen erhob der Schlosser Klage und beantragte Eilrechtsschutz.

Das Sozialgericht Dortmund verpflichtete das Jobcenter Hagen, dem Antragsteller im Hinblick auf die noch ausstehende Hauptsacheentscheidung von September 2014 bis März 2015 Arbeitslosengeld II vorläufig zu gewähren. Zur Begründung führt das Sozialgericht an, es sei weiterhin nicht abschließend geklärt, ob der Sozialleistungsausschluss für Arbeit suchende EU-Zuwanderer rechtmäßig sei. Das Urteil des EuGH vom 11.11.2014 (Rs.: C-333/13) in der Rechtssache Dano enthalte keine unmittelbare Aussage über die Europarechtskonformität des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II. Dort sei es um Unionsbürger gegangen, die keinerlei Bemühungen zur Arbeitsuche entfalteten, und denen ein entsprechendes Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Arbeitsuche bereits aus diesem Grunde nicht zugestanden habe.

Da im Eilverfahren eine abschließende Klärung der offengebliebenen Rechtsfragen nicht möglich sei, komme es auf eine Folgenabwägung an. Diese falle zugunsten des Antragstellers aus, weil es für ihn um existenzielle Grundsicherungsleistungen gehe. Dem Antragsteller drohten existenzielle und irreversible Nachteile, wenn ihm die Leistungen vorläufig zu Unrecht verweigert würden. Demgegenüber müsse das Rückforderungsrisiko des Jobcenters im Falle seines Obsiegens im Hauptsacheverfahren zurückstehen.

SG Dortmund, Aktenzeichen: S 35 AS 3929/14 ER Entscheidungsdatum: 18.11.2014.

Pressemitteilung des SG Dortmund vom 28.11.2014

Tipp vom Rechtsanwalt:

Beantragen Sie als EU-Bürger – egal ob aus Polen, Rumänien oder Spanien – weiterhin ALG II beim Jobcenter. Die Rechtslage ist offen. Es kommt weiterhin auf den Einzelfall an, ob Sie Hartz IV bekommen. Wir erstreiten auch weiterhin viele positive Entscheidungen vor dem Sozialgericht Berlin für unsere Mandanten.





Helfen Sie Ihrem Kind - Das Jobcenter muss Nachhilfe bezahlen

Leistungen für Bildung und Teilhabe in Gestalt der Kostenübernahme von Nachhilfekosten sind nicht auf die Dauer von zwei Monaten begrenzt. Dies hat das Sozialgericht Dortmund mit einem Urteil entschieden.

Das Gericht hatte den Fall einer Realschülerin aus Iserlohn zu beurteilen, die mit ihrer Mutter von Leistungen nach dem SGB II lebt. Das Jobcenter Märkischer Kreis hatte es abgelehnt, für die Schülerin der 9. Klasse länger als zwei Monate Kosten einer außerschulischen Mathematiknachhilfe zu tragen.

Das Sozialgericht Dortmund verurteilte das Jobcenter, für ein Schulhalbjahr die Nachhilfekosten von monatlich 78,00 Euro zu übernehmen. Wie sich aus den vorgelegten fachkundigen Stellungnahmen der Klassenlehrerin und des Mathematiklehrers ergebe, sei die Nachhilfe geeignet und erforderlich, um das Lernziel zu erreichen. Insoweit genüge es, wenn die Lernförderung erforderlich sei, um ausreichende Leistungen beizubehalten. Eine zeitliche Grenze der Lernförderung ergebe sich aus den gesetzlichen Vorgaben nicht. Insbesondere sei es unzulässig, die Bewilligung von Leistungen der außerschulischen Lernförderung auf zwei Monate zu begrenzen. Maßgeblich sei der konkrete Förderungsbedarf für das jeweilige Kind.

Die von der Behörde vorgenommene pauschale Begrenzung des Anspruchs stehe der durch das Bundesverfassungsgericht angemahnten Verwirklichung von Chancengerechtigkeit für Kinder von langzeitarbeitslosen Eltern entgegen. SG Dortmund – S 19 AS 1036/12 vom 20.12.2013, Pressemitteilung des SG Dortmund vom 17.02.2014

Kommentar vom Rechtsanwalt:

Wenn Ihr Kind Hilfe in der Schule braucht, reden Sie mit den Lehrern, ob Nachhilfe sinnvoll ist und beantragen Sie die Übernahme von Nachhilfekosten. Eine Befristung müssen Sie nicht hinnehmen. Stellen Sie den Antrag schriftlich mit dem Verweis auf die Lehrer. Falls das Jobcenter nicht hilft, beantragen wir für Sie eine einstweilige Anordnung bei Gericht. Der Richter wird dann kurzfristig entscheiden.





Tipp für Aufstocker: Fahrtkosten vom Arbeitgeber sind kein Einkommen

Bei Hartz IV-Empfängern wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten nicht auf die ALG-II-Leistungen angerechnet. Sozialgericht Detmold (Az.: S 18 AS 871/12).

Der Fall: Eine Frau bezieht Leistungen gemäß SGB II (Hartz IV). Als Gebietsbetreuerin ist sie für einen Werbeverlag tätig. Neben ihrem Lohn erhält sie eine Erstattung von Fahrtkosten je Kilometer mit dem eigenen Pkw. Diese Erstattung rechnete das Jobcenter als Einkommen auf die Grundsicherungsleistungen an.

Das Urteil:

Zu Unrecht, wie das Gericht feststellte. Entscheidend sei, dass die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten erstattet wurden, der Arbeitgeber also nicht eine monatliche Pauschale zahlte. Es handele sich hier lediglich um eine Kostenerstattung. Der vorliegende Fall ist nach Ansicht des Gerichts nicht anders zu bewerten, als wenn der Arbeitgeber seiner Mitarbeiterin ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt hätte. Auch dieses wäre nicht als Einkommen anzurechnen gewesen. Etwas anderes könne auch nicht dann gelten, wenn die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet würden.

Das Bundessozialgericht hat bereits entschieden, dass die Rückerstattung von im Voraus

gezahlten Stromabschlägen kein anrechenbares Einkommen sei. Entsprechendes gelte im Fall des Kilometergeldes, urteilte das Gericht. Die Kosten für die berufsbedingten Fahrten mit dem Pkw müsse die Klägerin aus den ihr monatlich zur Verfügung stehenden Mitteln, d.h. ihrem Einkommen sowie dem verbliebenen Regelbedarf finanzieren. Wäre der Klägerin vom Arbeitgeber ein Fahrzeug für diese Fahrten zur Verfügung gestellt worden, hätte sie keine Aufwendungen für Fahrtkosten gehabt und auch keinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber.

Wenn nach den gesetzlichen Regelungen bereits eine Nachzahlung von SGB-II-Leistungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden dürfe, müsse dies erst recht gelten, wenn im Interesse eines Dritten – wie hier des Arbeitgebers – ein Leistungsempfänger Auslagen habe und diese später erstattet werden. Hätte der Arbeitgeber der Klägerin vorab zum Betanken eines Firmenwagens Geld gegeben, wäre dieses ebenfalls nicht als Einkommen im Sinne des SGB II angerechnet worden.

Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn der Arbeitgeber für die Fahrtkosten monatliche Pauschalen zahlt, ohne einen Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten zu verlangen.

Kommentar vom Rechtsanwalt:

Jobcenter wollen gerade bei Selbstständigen und Aufstockern viele Positionen rechtswidrig anrechnen. Man sollte jeden Abzug vom Rechtsanwalt prüfen lassen, wenn sich die Anrechenbarkeit nicht offensichtlich aus § 11 SGB II ergibt.





Zwangsverrentung/vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrente bei ALG II ist oft rechtswidrig

Sozialgericht Dresden hebt Zwangsverrentung auf – Jobcenter darf nicht mehr vorzeitig in den Ruhestand schicken

Das Sozialgericht Dresden hat festgestellt, dass es rechtswidrig ist, SGB-II-Leistungsbezieher zur vorzeitigen Beantragung der Altersrente aufzufordern, wenn zuvor die zu erwartende Rentenhöhe nicht ermittelt wurde (Az.: S28 AS 567/14 ER).

Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 21.02.2014

Ein Empfänger von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) darf jedenfalls dann nicht zur vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrente aufgefordert werden, wenn die zu erwartende Rentenhöhe nicht ermittelt wurde. Dies hat das Sozialgericht Dresden mit einem jetzt veröffentlichten Beschluss vom 21.02.2014 entschieden.

Das Jobcenter Dresden forderte die „Hartz IV“ beziehende 64-jährige Antragstellerin auf, bei der Deutschen Rentenversicherung unter Inkaufnahme von Abschlägen vorzeitig Altersrente zu beantragen. Es seien keine Gründe ersichtlich, welche gegen die Beantragung der vorrangigen

Leistungen sprächen. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin vor dem Sozialgericht Dresden im Wege einstweiligen Rechtsschutzes.

Das Gericht hat dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben. Eine vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrente kann das Jobcenter nur dann verlangen, wenn es im Wege der Ermessensausübung eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen hat. Das ist dann nicht der Fall, wenn es die konkrete Rentenhöhe nicht ermittelt hat. Denn nur in Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Rentenbezug kann beurteilt werden, ob dem Betroffenen ein vorgezogener und damit gekürzter Rentenbezug zumutbar ist. Das kann zum Beispiel dann zu verneinen sein, wenn der vorzeitige Rentenbezug für den Betroffenen mit einem lebenslangen Bezug von Sozialhilfe verbunden ist.



Kommentar vom Rechtsanwalt:

Zwangsverrentung ist ein Problem, das viele Menschen betrifft und zur Altersarmut führt. Unsere Erfahrung zeigt, dass solche Verwaltungsverfahren für das Jobcenter schwierig zu gewinnen sind: Denn meistens findet keine umfassende Interessenabwägung statt und es werden Formalien nicht eingehalten.

Gerne beraten wir Sie in Ihrem Fall, was zu tun ist.

Aktuell haben wir im Fall der Zwangsverrentung vielen Mandanten helfen können. Die aktuell verwendeten Standardvorlagen für den Zwangsverrentungsbescheid der Jobcenter in Berlin und Brandenburg sind rechtswidrig.

To Do:

Sobald Sie eine Aufforderung bekommen Zwangsrente zu beantragen, legen Sie Widerspruch ein. Zudem ist meistens eine einstweilige Anordnung gegen die Arbeitsagentur notwendig, denn der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bitte Fragen Sie uns. Wir helfen Ihnen, gegen die Zwangsverrentung erfolgreich vorzugehen.